



# Sichere Produkte im Onlinehandel

Wegweiser für Hersteller, Einführer und Händler

baua: Praxis

# Inhalt

	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<hr/>		
<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen der Produktsicherheit</b>	<b>3</b>
	Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	3
	Anforderungen an sichere Produkte	5
	CE-Kennzeichnung und GS-Zeichen	6
	Die Verordnungen zum ProdSG	7
	Weitere gesetzliche Regelungen	9
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Die Marktüberwachung</b>	<b>10</b>
	Im EU-Binnenmarkt	10
	In Deutschland	11
	Durch bundesweite Einrichtungen	11
	Aktive und reaktive Marktüberwachung im Bereich des ProdSG	12
	Die Rolle des Zolls	12
	Informationen mit RAPEX und ICSMS austauschen	12
	Marktüberwachungsportale anderer Länder	15
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Pflichten von Herstellern, Einführern und Händlern</b>	<b>16</b>
	Pflichten und mögliche Sanktionen	16
	Hersteller in der Verantwortung	17
	Pflichten für Verbraucherprodukte	19
	Besondere Anforderungen am Beispiel von Spielzeug	23
	Checkliste Produktsicherheit	26
	Die Pflichten aller Akteure im Überblick	28
<hr/>		
<b>4</b>	<b>Gute Onlinehändlerpraxis</b>	<b>29</b>
	Sortiment aufbauen	29
	Sichere Produkte einkaufen	30
	Auf Internet-Gütesiegel achten	32
	Produkte beschlagnahmt: die Folgen	34
<hr/>		
	<b>Fazit</b>	<b>36</b>
<hr/>		
	<b>Weiterführende Informationen</b>	<b>37</b>
<hr/>		
	<b>Impressum</b>	<b>40</b>
<hr/>		

# Einleitung

2017 setzte der Onlinehandel in Deutschland rund 49 Milliarden Euro netto um. Das waren rund 10 Prozent vom gesamten Umsatz des deutschen Einzelhandels. Davon erzielten die 100 größten Onlinehändler fast 50 Prozent. Dabei sind Amazon, Otto und Zalando zusammen so umsatzstark wie alle übrigen Händler auf den Plätzen 4 bis 100. Daneben gibt es weitere zehntausende kleiner und kleinster Online-shops (Handelsverband Deutschland 2017, Kolf 2016).

Jedes Jahr gelangen auch unsichere und nicht konforme Produkte auf den europäischen Binnenmarkt sowie in die Hände von Konsumentinnen und Konsumenten. Ein Teil davon wird in Onlineshops gewerblich oder privat bezogen, oft aus Unwissenheit oder fehlendem Problembewusstsein. 2017 nahm allein die Bundesnetzagentur in ihrem Zuständigkeitsbereich rund 460 000 unsichere Elektrogeräte vom Markt, der Zoll beanstandete weitere 240 000 Produkte (Bundesnetzagentur 2018). Darunter befanden sich Netzstecker mit Brandgefahr oder Lampen, die den Radioempfang störten. Amazon, eBay, Alibaba & Co. arbeiten mittlerweile mit den zuständigen Behörden zusammen. Sie entfernen solche Produkte üblicherweise aus ihrem Angebot. Betreiberinnen und Betreiber kleiner Onlineshops sind sich hingegen ihrer Pflichten oft nicht bewusst.

Ihnen kann die vorliegende *baua: Praxis* weiterhelfen. Sie richtet sich an reine Onlinehändler, aber auch an kleine Unternehmen mit angeschlossenem Onlineshop. Zudem sind Kleinstserienhersteller angesprochen, die beispielsweise ihre selbst gebauten Lampen oder gestrickten Handschuhe auf dem Onlineportal DaWanda anbieten.

Die Broschüre möchte die Marktteilnehmer auf das Thema Produktsicherheit aufmerksam machen. Sie zeigt auf, welche gesetzlichen Pflichten Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler im Onlinehandel haben. Das sind z. B. Pflichten zur Kennzeichnung oder Mitwirkung, die in Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Sie gelten für den stationären und elektronischen Handel, für kleine Onlineshops wie für die großen Handelsplattformen.

Vorrangig informiert diese Broschüre über den Onlinehandel mit Produkten, die unter das Produktsicherheitsgesetz fallen. Das sind z. B. technische Arbeitsmittel, große elektrische oder mechanische Maschinen, Bedarfsgegenstände, Spielzeug und Sportgeräte, wie etwa Fahrräder. Nicht berücksichtigt wird der Onlinevertrieb mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Medizinprodukten oder Pflanzenschutzmitteln. Für diese Erzeugnisse gelten andere gesetzliche Vorschriften.

# 1 Gesetzliche Grundlagen der Produktsicherheit



## Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Wer in Deutschland ein Produkt kauft, geht von davon aus, dass es sicher ist. In den meisten Fällen wird dies durch das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) gewährleistet. Das Gesetz bildet zusammen mit den dazugehörigen Verordnungen das wichtigste Regelwerk für die Sicherheit von Produkten. Es richtet sich an Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Das Gesetz gilt, wenn Produkte gewerblich auf dem Markt bereitgestellt oder ausgestellt werden, siehe Abbildung 1 auf Seite 4.

■ Das Produktsicherheitsgesetz gilt für Produkte, die auf dem Markt angeboten werden, und richtet sich an Hersteller, Einführer und Händler.

Produkte sind nach dem ProdSG Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die im Rahmen eines Fertigungsprozesses hergestellt wurden. Einen großen Teil davon machen sogenannte Verbraucherprodukte aus. Darunter versteht das Gesetz Produkte, die für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt sind oder bei denen vorhersehbar ist, dass diese sie benutzen könnten. Ein Beispiel dafür ist der elektrische Einhandhobel. Er wird sowohl als Arbeitsmittel in gewerblichen Tischlereien als auch in Privathaushalten eingesetzt. Verbraucherprodukte unterliegen besonderen Regeln, was den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen angeht.



## In § 2 ProdSG werden folgende zentrale Begriffe erläutert:



**Hersteller** ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Als Hersteller gilt auch, wer geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt. Hersteller ist ebenfalls, wer ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.

**Bevollmächtigter** ist jede im Binnenmarkt der Europäischen Union (EU-Binnenmarkt) ansässige Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt ist, in seinem Namen bestimmte Aufgaben gegenüber den Behörden wahrzunehmen.

**Einführer** ist jede im EU-Binnenmarkt ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Nicht-EU-Staat in den Verkehr bringt.

**Händler** ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, aber kein Hersteller und Einführer ist. Sobald ein Händler von einem Produkt weiß, dass es unsicher ist, darf er es nicht verkaufen.



**Bereitstellung** auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union (EU) im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

**Inverkehrbringen** ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

**Ausstellen** ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt.



**Verbraucherprodukte** sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.



**Bestimmungsgemäße Verwendung** ist a) die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, vorgesehen ist oder b) die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produkts ergibt.

**Vorhersehbare Verwendung** ist die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist. Ein Beispiel dafür ist der Netzstecker. Bestimmungsgemäß ist, dass man den Stecker ergreift, um ihn aus der Steckdose zu ziehen. Zugleich sollte der Hersteller aber vorhersehen, dass Verbraucher den Stecker auch am Stromkabel herausziehen könnten. Er muss dafür sorgen, dass das Produkt bei beiden Verwendungen sicher ist.

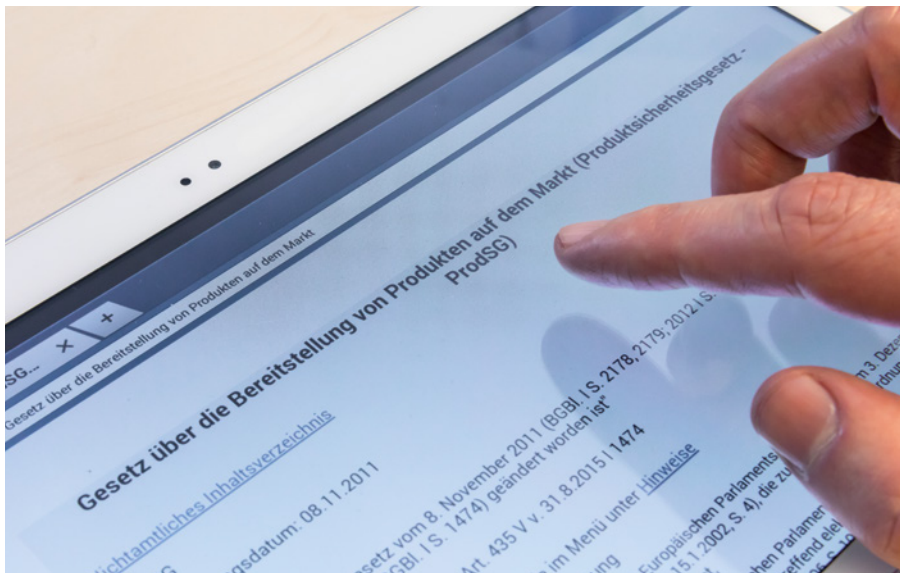
Abb. 1 Zentrale Begriffe des Produktsicherheitsrechts.

## Harmonisierte Normen

Es gibt EU-Richtlinien zu grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Produkten. Diese werden in sogenannten harmonisierten Normen technisch genauer gefasst. Die Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Wurde ein Produkt nach diesen Normen hergestellt, wird angenommen, dass es eine Übereinstimmung (Konformität) zwischen ihm und den grundlegenden Anforderungen der geltenden EU-Richtlinie gibt. Die Normen und weitere Informationen finden Sie hier: [www.baua.de/normenverzeichnisse](http://www.baua.de/normenverzeichnisse)

## Anforderungen an sichere Produkte

Das ProdSG schreibt vor, dass Produkte nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Diese werden in den Verordnungen zum ProdSG und in den harmonisierten Normen genannt, siehe Infobox. Dazu gehört z. B., dass Hersteller, Einführer und Händler umfassend über ihre Produkte informieren und diese gemäß dem ProdSG kennzeichnen müssen. Diese Pflichten werden in Kapitel 3 ausführlich genannt.



## CE-Kennzeichnung und GS-Zeichen

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer sind für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich. Sie sind nach § 7 ProdSG verpflichtet, die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt anzubringen, wenn es eine entsprechende Richtlinie fordert. Mit der CE-Kennzeichnung wird gegenüber den Behörden erklärt, dass ein Produkt allen geltenden europäischen Vorschriften entspricht und die vorgeschriebenen Verfahren zur Konformitätsbewertung angewendet wurden. Die Kennzeichnung weist zusammen mit der EU-Konformitätserklärung darauf hin, dass bei der Herstellung des Produkts die grundlegenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit der maßgebenden EU-Richtlinien erfüllt wurden. Produkte, die die CE-Kennzeichnung berechtigt tragen, dürfen in jedem Mitgliedstaat der EU auf den Markt gebracht werden (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2017, Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben 2017a).

■ Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass ein Produkt allen geltenden EU-Vorschriften entspricht.

Das ProdSG erlaubt zudem, verwendungsfertige Produkte, wie z. B. Möbel, freiwillig, aber kostenpflichtig mit dem GS-Zeichen zu versehen. Es steht für „Geprüfte Sicherheit“ und wird auf Antrag des Herstellers von unabhängigen GS-Prüfstellen zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Baumusterprüfung durchgeführt wird. Darüber hinaus besichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle die Produktionsstätte und kontrollieren Stichproben aus der Produktion. Nach bescheinigter Zuerkennung darf der Hersteller das GS-Zeichen fünf Jahre lang nutzen.



**Abb. 2** Bei der CE-Kennzeichnung ist davon auszugehen, dass der Hersteller die Konformität des Produkts nachgewiesen hat. Das GS-Zeichen steht für geprüfte Sicherheit und wird von einer unabhängigen Stelle zuerkannt.

## Die Verordnungen zum ProdSG

Eine Rechtsverordnung ist eine Anordnung, die auf der Grundlage eines Gesetzes erlassen wird und für jeden gilt. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV) bestehen für die unten genannten Produktgruppen. Diese dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie der jeweiligen Verordnung entsprechen. Alle Verordnungen außer der Aerosolpackungsverordnung verlangen die CE-Kennzeichnung.

### Verordnung über elektrische Betriebsmittel – 1. ProdSV

Die Erste Verordnung zum ProdSG regelt die Bereitstellung neuer elektrischer Betriebsmittel auf dem Markt. Sie setzt die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU in deutsches Recht um. Unter diese Verordnung fallen verschiedene Endverbraucherprodukte, wie z. B. Kaffeemaschinen, Fernseher, Elektroherde. Hinzu kommen Produkte, die zum Einbau in andere Geräte vorgesehen sind, z. B. Schalter oder Elektromotoren. Batteriebetriebene Geräte fallen in der Regel nicht unter diese Verordnung, da sie meistens außerhalb der festgelegten Spannungsgrenzen liegen.

### Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV

Die Zweite Verordnung zum ProdSG befasst sich mit der Bereitstellung von Spielzeugen auf dem Markt. Sie gilt für alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

### Verordnung über einfache Druckbehälter – 6. ProdSV

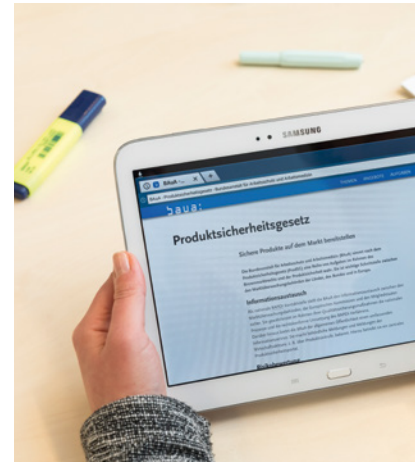
Die Sechste Verordnung zum ProdSG bezieht sich auf die Bereitstellung von neuen einfachen Druckbehältern auf dem Markt. Sie findet für bestimmte geschweißte Behälter Anwendung, die zur Aufnahme von Luft oder Stickstoff bei einem relativen Innendruck von mehr als 0,5 Bar gedacht sind. Solche Behälter werden in der Industrie als Druckluftbehälter und in Bremsanlagen von Fahrzeugen eingesetzt. Sie sind auch in Kühlschränken enthalten.

### Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. ProdSV (abgelöst)

Diese wurde am 21.04.2018 durch die europäische Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe abgelöst. In Deutschland gilt damit die Gasgerätedurchführungsverordnung (GasgeräteDV), die Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände umfasst.

### Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt – 8. ProdSV (abgelöst)

Diese wurde am 21.04.2018 durch die europäische Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen abgelöst. In Deutschland gilt damit die PSA-Durchführungsverordnung (PSA-DV), die Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände umfasst.





**Maschinenverordnung – 9. ProdSV**

Die Neunte Verordnung zum ProdSG gilt für das Bereitstellen von neuen Maschinen auf dem Markt. Der Anwendungsbereich umfasst neben Maschinen im engeren Sinne auch auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte, abnehmbare Gelenkwellen und neue unvollständige Maschinen.

**Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder – 10. ProdSV**

Die Zehnte Verordnung zum ProdSG regelt das Bereitstellen von Wasserfahrzeugen auf dem Markt. Von der Verordnung werden neben Sportbooten auch Wassermotorräder, unvollständige Boote, Bauteile sowie Antriebsmotoren erfasst.

**Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV**

Die Elfte Verordnung zum ProdSG bezieht sich auf die Bereitstellung von neuen Geräten und Schutzsystemen auf dem Markt, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen sind. Sie gilt auch für Komponenten, die in Geräte und Schutzsysteme eingebaut werden sollen. Neben der CE-Kennzeichnung ist zusätzlich das Ex-Zeichen in einem Sechseck für Explosionsschutz vorgesehen.

**Aufzugsverordnung – 12. ProdSV**

Die Zwölfte Verordnung zum ProdSG gibt vor, wie neue Aufzüge in den Verkehr gebracht werden. Der Anwendungsbereich umfasst neben Aufzügen auch Bauteile von Aufzügen sowie Sicherheitsbauteile, die in Aufzüge eingebaut werden.

**Aerosolpackungsverordnung – 13. ProdSV**

Die Dreizehnte Verordnung zum ProdSG bezieht sich auf die Bereitstellung von neuen Aerosolpackungen auf dem Markt. Aerosole sind Gemische aus festen oder flüssigen Schwebeteilchen und Luft, wie z. B. Haarspray. Die Verordnung umfasst nicht wiederverwendbare Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver. Die Konformitätskennzeichnung für diese Produkte ist das Zeichen „3“, ein umgekehrtes Epsilon.

**Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV**

Die Vierzehnte Verordnung zum ProdSG ist auf Druckgeräte und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 Bar anzuwenden, die neu auf dem Markt bereitgestellt werden. Solche Geräte werden in der Industrie vielfältig eingesetzt, z. B. in Dampfkesseln, Rührbehältern, Industriekompressoren oder Feuerlöschern.

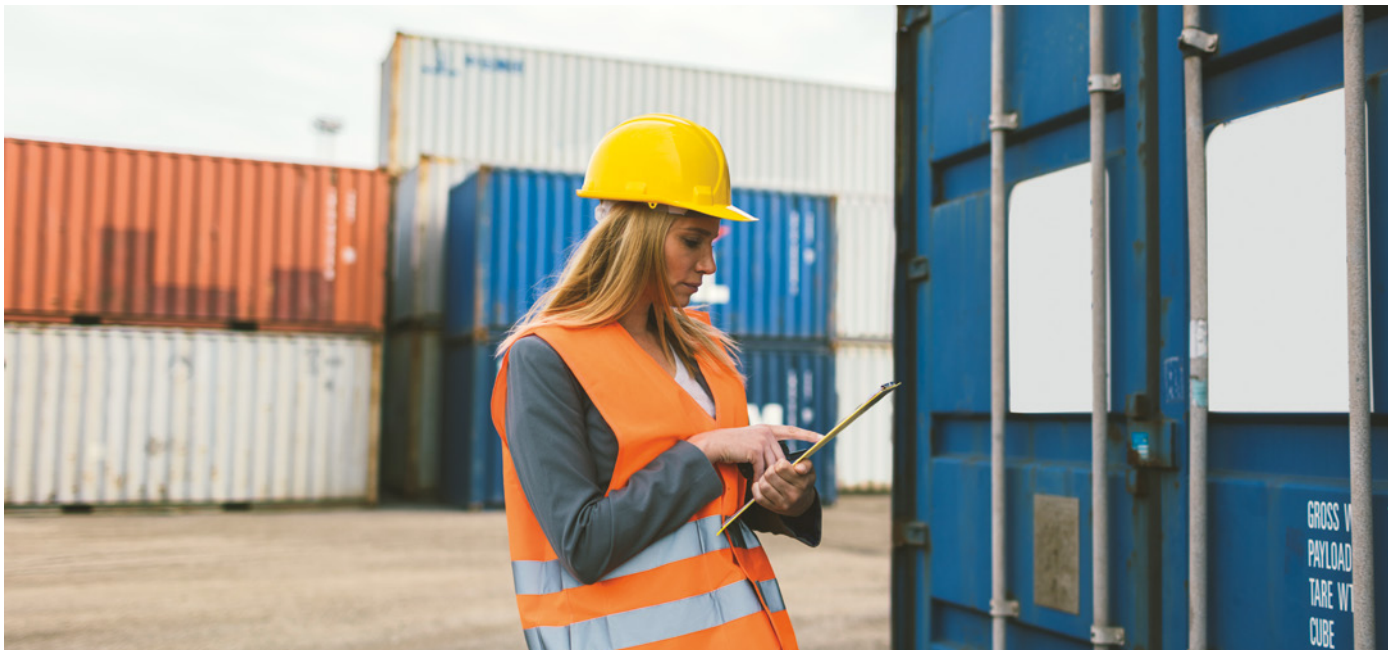


## Weitere gesetzliche Regelungen

Darüber hinaus sind weitere Rechtsvorschriften zu beachten, die den Handel und Onlinehandel regeln. So gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen, wie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), entsprechendes Recht zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Handelsgesetzbuch (HGB), die Gewerbeordnung etc. Für den Onlinehandel sind zudem wichtig:

- das Telemediengesetz (TMG),
- das E-Commerce- und Fernabsatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 312b ff. BGB),
- das Signaturgesetz (SigG),
- die Preisangabenverordnung (PAngV),
- das Urheberrechtsgesetz (UrhG),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## 2 Die Marktüberwachung



### Im EU-Binnenmarkt

Die EU verfolgt das Ziel, dass durch einen gemeinsamen Binnenmarkt Waren und Dienstleistungen frei verkehren können. Dabei können alle Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten unabhängig vom Ursprung eines Produkts den gleichen Schutz beanspruchen. Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, staatliche Stellen als Marktüberwachungsbehörden einzurichten. Diese kontrollieren die Sicherheit von Produkten, gegebenenfalls auch vor Ort bei Herstellern, Einführern und Händlern. Die Behörden setzen Maßnahmen mit dem Ziel um, dass unsichere Produkte den gesetzlichen Anforderungen genügen. Gelingt dies nicht, werden sie vom Markt genommen.

## In Deutschland

Die Marktüberwachung in Deutschland ist komplex. Im EU-Binnenmarkt gibt es derzeit 34 marktüberwachungspflichtige Produktsektoren, in denen gleichartige Produkte zusammengefasst sind. 30 Sektoren liegen in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Für die übrigen vier ist der Bund zuständig, und zwar für Kraftfahrzeuge und Traktoren, Schiffsausrüstung, Funkanlagen sowie Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann. Die Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz decken 11 der 34 Produktsektoren ab. Je nach Sektor können mehrere Behörden und Ansprechpartner für ein Produkt zuständig sein.

■ Für ein Produkt können mehrere Marktüberwachungsbehörden zuständig sein.

Die Bundesländer verfügen über eigenständige Marktüberwachungsbehörden. Diese berücksichtigen auch regionale Besonderheiten, wie z. B. die Wirtschaftsstruktur oder Branchen. Die Marktüberwachung ist in den einzelnen Bundesländern an unterschiedliche Einrichtungen angehängt. In Nordrhein-Westfalen ist sie z. B. Aufgabe der Bezirksregierungen. Für alle Stellen gelten jedoch die vom ProdSG bestimmten Aufgaben:

■ Die wesentlichen Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden sind: den Markt überwachen, die Öffentlichkeit informieren, Maßnahmen einleiten und die Zusammenarbeit fördern.

- **Marktüberwachung.** Die auf dem Markt bereitgestellten Produkte sollen dahingehend überwacht werden, ob sie den bestehenden Rechtsvorschriften genügen.
- **Information.** Die Öffentlichkeit, die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission werden unterrichtet, wenn gefährliche Produkte gefunden wurden.
- **Maßnahmen.** Wenn ein Produkt die Anforderungen der Rechtsvorschriften nicht erfüllt, treffen die Behörden erforderliche Maßnahmen. Sie ordnen etwa an, dass der Hersteller ein Produkt erst dann auf den Markt bringt, wenn es sicher und konform ist. Sie können auch die Rücknahme oder den Rückruf eines bereitgestellten Produkts veranlassen.
- **Zusammenarbeit.** Die Behörden arbeiten mit allen beteiligten Wirtschaftsakteuren zusammen. So kann schon im Vorfeld verhindert werden, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gelangen.

## Durch bundesweite Einrichtungen

Was die Marktüberwachung durch bundesweite Einrichtungen angeht, nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Marktüberwachung gemäß der EU-Richtlinien 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit und 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen wahr. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist die zuständige Behörde für alle Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) unterliegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nimmt in Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung die Aufgaben der Marktüberwachung für Gegenstände rund um die Schifffahrt wahr.

## Aktive und reaktive Marktüberwachung im Bereich des ProdSG

Die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden umfasst im Bereich des ProdSG die aktive und die reaktive Marktüberwachung. Bei der aktiven Marktüberwachung handelt die verantwortliche Behörde ohne konkreten Anlass. Sie sucht z. B. Hersteller, Einführer und Händler auf, entnimmt Stichproben, prüft diese oder lässt sie prüfen. Dabei müssen die Marktüberwachungsbehörden der Länder eine Quote von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr erfüllen.

Bei der reaktiven Marktüberwachung gehen die verantwortlichen Behörden Meldungen anderer Bundesländer und der EU-Mitgliedstaaten, Verbraucherbeschwerden sowie Anzeigen von Mitbewerbern nach. In Zusammenarbeit mit dem Zoll prüfen sie zudem Produkte aus Drittländern noch vor deren Einfuhr auf Sicherheit und Übereinstimmung mit den Einfuhrvoraussetzungen der EU.

■ Die verantwortlichen Behörden gehen auch Beschwerden von Verbrauchern und Anzeigen von Mitbewerbern nach.

## Die Rolle des Zolls

Wer Waren aus Drittländern in den EU-Binnenmarkt einführen möchte, muss diese zunächst beim Zoll anmelden. Stellen diese Waren möglicherweise eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt dar oder erfüllen sie nicht die formalen Voraussetzungen, benachrichtigen die Zollstellen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn die CE-Kennzeichnung oder die deutschsprachige Bedienungsanleitung fehlen. Die Überwachungsbehörde entscheidet dann, ob die Waren einfuhrfähig sind oder wieder ausgeführt bzw. vernichtet werden müssen.

## Informationen mit RAPEX und ICSMS austauschen

Der Informationsaustausch über unsichere Produkte ist für eine wirksame Marktüberwachung grundlegend. In der EU gibt es dafür zwei Werkzeuge:

- **RAPEX** ist ein Schnellwarnsystem, u. a. für den Verbraucherschutz. Mittels RAPEX werden behördliche Informationen aus den Mitgliedstaaten über gefährliche Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, ausgetauscht und veröffentlicht, siehe Infobox auf Seite 13.
- **ICSMS** ist ein Instrument, mit dem vor allem Marktüberwachungsbehörden untereinander Informationen austauschen. Daneben können aber auch Hersteller, Händler und Käufer Angaben zu einzelnen Produkten im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes finden, siehe Infobox auf Seite 14.

■ RAPEX warnt schnell EU-weit vor gefährlichen Produkten. Mit dem ICSMS tauschen Marktüberwachungsbehörden Informationen über Produkte aus.

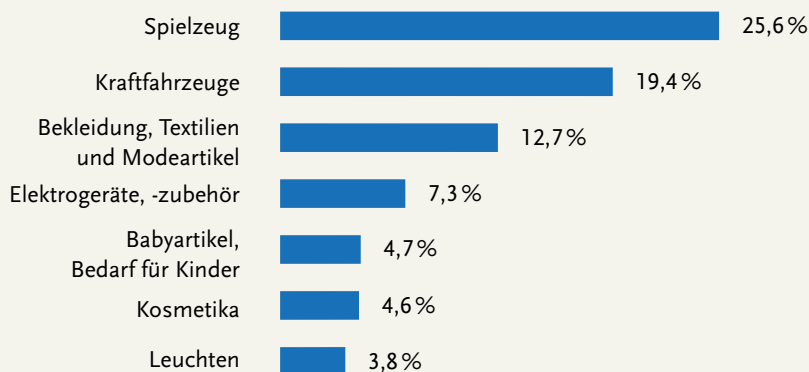


## Rapid Exchange of Information System (RAPEX)

Das Rapid Exchange of Information System (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Verbraucherprodukte, ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte. Es ermöglicht, Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission schnell auszutauschen. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine Übersicht über gefährliche Produkte der letzten Woche auf Grundlage der Meldungen aus den Mitgliedstaaten. Hier können sich Verbraucherinnen und Verbraucher über gefährliche Produkte informieren. Gleiches gilt für Händler, die Produkte verkaufen oder importieren wollen. Viele Unternehmen nutzen die RAPEX-Übersicht mittlerweile auch, um sich über mögliche Produkt Risiken zu informieren. Beispielsweise weil sie gerade eine Risikobewertung für ein eigenes Produkt erstellen wollen. Die wöchentliche Übersicht erscheint in englischer Sprache unter: <http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/alerts/main/index.cfm?event=main.listNotifications>

Ein Auszug in deutscher Sprache findet sich unter folgendem Link:  
[www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de)

Einmal im Jahr legt die Europäische Kommission (2016a) den RAPEX-Report vor, der die Zahlen zusammenfasst. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2017) berichtet ebenfalls jährlich darüber. 2016 stieg die Anzahl der vom Markt genommenen Produkte gegenüber dem Vorjahr weiter an, darunter solche, die online vertrieben wurden. Insgesamt übermittelten die zuständigen nationalen Behörden über das Schnellwarnsystem 2 126 Warnungen zu gefährlichen Produkten. Die meisten entfielen auf Spielzeug (25,6 Prozent), Kraftfahrzeuge (19,4 Prozent) und Bekleidung (12,7 Prozent), siehe Abbildung 3. Am häufigsten kamen die risikoreichen Waren aus China. Bei elektronischen Produkten bestand vor allem das Risiko eines elektrischen Schlages oder Brandes. Was Baby- und Kinderartikel anging, so gab es häufig eine Strangulationsgefahr an Sicherheitsgittern. Bei Bauprodukten waren Kohlenmonoxid- und Rauchmelder risikobehaftet.



Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2017

**Abb. 3** Anteil der häufigsten gefährlichen Produkte an allen RAPEX-Meldungen 2016.



## Internet-supported Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance of Technical Products (ICSMS)

Die Internetplattform ICSMS besteht aus einem geschlossenen und einem öffentlichen Bereich. Ersterer ist den Marktüberwachungsbehörden und der Europäischen Kommission vorbehalten. Hier finden sich beispielsweise Produktinformationen, Prüfergebnisse und Informationen zu behördlichen Maßnahmen. Der öffentliche Teil dient den Herstellern, Händlern und Verbrauchern: [www.icsms.org](http://www.icsms.org)

Er enthält u. a. Informationen zu unsicheren Produkten, freiwillige Rückrufe von Unternehmen und Hinweise auf Produktfälschungen. Zudem können Verbraucher, Hersteller und Händler unsichere oder gefährliche Produkte direkt und anonym den zuständigen Behörden melden. Über die Postleitzahl finden Interessierte im ICSMS alle Behörden, die für die Produktsicherheit in der Region zuständig sind. Sie können z. B. darüber Auskunft geben, wo ein auffälliges Produkt gemeldet werden muss.



## Marktüberwachungsportale anderer Länder

Wer Produkte gewerblich oder privat aus dem Ausland einführen möchte, sollte auch in folgenden Marktüberwachungsportalen der Nachbarländer prüfen, ob sie dort auffällig waren.

### Portale für Produktrückrufe folgender Länder:

#### Belgien

SPF Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie, Direction générale de la Qualité et de la Sécurité

<https://economie.fgov.be/fr/themes/qualite-securite/securite-des-produits-et/produits-dangereux>

#### Frankreich

Ministère de l'Économie et des Finances, Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes

[www.economie.gouv.fr/dgcrf/Securite/Alertes/Avis-rappels-de-produits](http://www.economie.gouv.fr/dgcrf/Securite/Alertes/Avis-rappels-de-produits)

#### Luxemburg

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

<http://portail-qualite.public.lu/fr/alertes>

#### Niederlande

Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit (NVWA)

[www.nvwa.nl/nieuws-en-media/belangrijke-veiligheidswaarschuwingen](http://www.nvwa.nl/nieuws-en-media/belangrijke-veiligheidswaarschuwingen)

#### Österreich

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

[www.ages.at/produktwarnungen](http://www.ages.at/produktwarnungen)

#### Polen

Office of Competition and Consumer Protection (UOKIK)

[http://publikacje.uokik.gov.pl/hermes3\\_pub](http://publikacje.uokik.gov.pl/hermes3_pub)

#### Schweiz

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK

[www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/dienstleistungen/produktueckrufe-und-sicherheitsinformationen.html](http://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/dienstleistungen/produktueckrufe-und-sicherheitsinformationen.html)

### 3 Pflichten von Herstellern, Einführern und Händlern



#### Pflichten und mögliche Sanktionen

Aus dem ProdSG, den dazugehörigen Verordnungen und den weiteren gesetzlichen Regelungen ergeben sich zahlreiche Pflichten für Hersteller, Einführer (Importeure) und Händler. Diese müssen beachtet werden, um die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu gefährden. Die Marktüberwachungsbehörden nehmen unsichere oder nicht konforme Produkte vom Markt. Damit sind für alle Beteiligten nicht nur bürokratischer Aufwand und wirtschaftlicher Schaden verbunden. Häufig haben Verstöße gegen das ProdSG neben Vertriebsverböten, behördlich angeordneten Rückrufen und öffentlichen Warnhinweisen auch noch weitere Folgen:

**Geldbußen.** Wenn vom ProdSG angesprochene Personen vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Gesetz verstoßen, drohen je nach Art des Verstoßes Geldbußen zwischen 10 000 und 100 000 Euro. Welcher Verstoß mit welcher Geldbuße belegt werden kann, regeln die Bußgeldvorschriften des § 39 ProdSG. So droht einem Hersteller bereits eine Geldbuße von bis zu 10 000 Euro, wenn er sein Produkt nicht mit Namen und Kontaktadresse versieht.

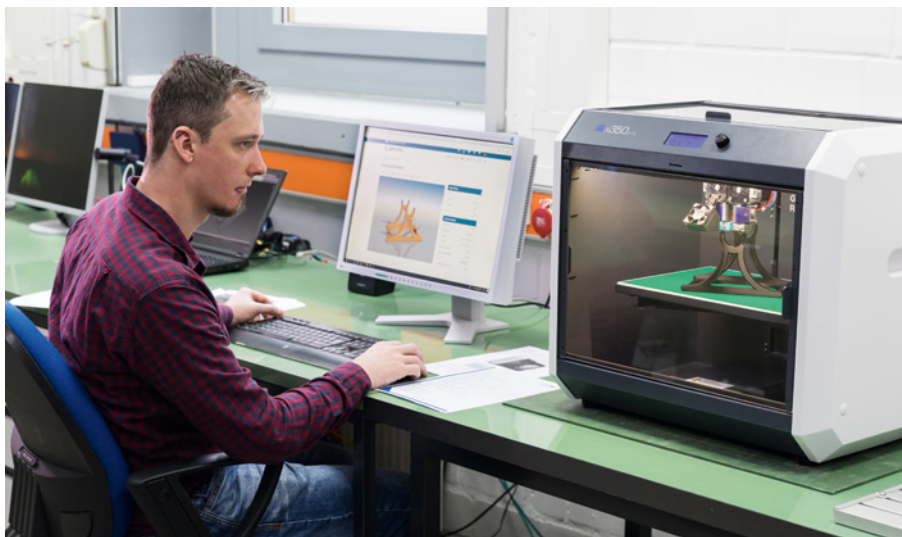
— **Herstellern, Einführern und Händlern, die gegen das ProdSG verstoßen, drohen Geldbuße sowie Geld- oder Freiheitsstrafe.**

**Strafrechtliche Folgen.** Wird wiederholt gegen einzelne Pflichten des Produktsicherheitsgesetzes verstoßen, kann nach § 40 ProdSG eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden.

**Wettbewerbsrechtliche Folgen.** Verstoßen Hersteller und Händler gegen das ProdSG, drohen wettbewerbsrechtliche Folgen. Viele im Gesetz genannte Vorschriften berühren auch das Verhalten der Marktteilnehmer im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wer dagegen verstößt, beeinträchtigt spürbar die Interessen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Markt. Diese können wettbewerbsrechtlich gegen solche unlauteren Hersteller und Händler vorgehen. Möglich sind Abmahnungen sowie Schadensersatzzahlungen.

## Hersteller in der Verantwortung

Für die Sicherheit von Produkten ist zunächst der Hersteller verantwortlich. Dieser ist nach dem ProdSG jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickelt und herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vertreibt. Somit kann ein Hersteller sowohl ein Großunternehmen sein als auch ein Kleinserienproduzent, der mit einem 3-D-Drucker selbst entworfene Handy-Schalen produziert und vermarktet. Auch Personen, die z. B. selbst gestrickte Pullover und Schals online zum Kauf anbieten, sind Hersteller im Sinne des ProdSG und verantwortlich für die Sicherheit ihrer Produkte. Folgende vier Rollen kommen in der Praxis häufig vor:



Auch Produkte, die am 3-D-Drucker hergestellt werden, müssen sicher und marktkonform sein.



- **Hersteller.** Ein Unternehmen oder eine Person stellt Produkte her und vertreibt diese in Geschäften oder online unter dem eigenen Namen bzw. der eigenen Marke. Hier ist das Unternehmen oder die Person der Hersteller mit allen entsprechenden Pflichten.
- **Quasihersteller.** Ein Unternehmen oder eine Person bezieht Ware, z. B. von einem Produzenten aus einem Nicht-EU-Land, und versieht diese Produkte als sogenannter Quasihersteller mit seinem Namen bzw. mit seiner Marke. Auch dieses Unternehmen oder diese Person gilt als Hersteller mit allen Pflichten, obwohl es oder sie das Produkt nicht selbst hergestellt hat.
- **Einführer.** Ein Unternehmen oder eine Person außerhalb der EU stellt Produkte her und bringt den eigenen Namen bzw. die eigene Marke an. Ein deutsches Unternehmen führt diese Ware ein und vertreibt sie. Hier ist das deutsche Unternehmen Einführer und damit teils ebenso verantwortlich wie der Hersteller, was die Bereitstellung sicherer Produkte angeht.
- **Händler.** Ein Unternehmen oder eine Person kauft innerhalb der EU Waren an und verkauft sie im Geschäft oder online weiter. Damit stellt es oder sie Produkte auf dem Markt bereit und ist laut ProdSG Händler mit zugehörigen Pflichten. Diese gelten sowohl für den stationären Handel als auch für den Onlinehandel.

■ Hersteller ist auch, wer seinen Namen oder seine Marke an einem Produkt anbringt.

Der Hersteller hat die Hauptpflicht hinsichtlich der Produktsicherheit, da er das Produkt fertigt und am besten kennt. Einführer und Händler haben Nebenpflichten. Einführer müssen etwa darauf achten, dass Kunden alle notwendigen Informationen erhalten und risikobehaftete Produkte gemeldet werden. Händler dürfen keine unsicheren Produkte bereitstellen und sollen prüfen, ob der Herstellerkontakt auf dem Produkt angegeben ist. Mit den Worten der Europäischen Kommission (2017a) müssen auch Händler „angemessene Sorgfalt walten lassen, um die Konformität mit den geltenden Sicherheitsanforderungen zu unterstützen“.

■ Der Hersteller trägt die größte Verantwortung für die Produktsicherheit

Wenn Sie einen Onlineshop haben und Waren vertreiben, klären Sie zunächst, welche Rolle Sie beim Vertrieb einnehmen. Sind Sie Hersteller, oder treten Sie als Hersteller auf? Sind Sie Einführer? Oder lediglich Händler? Um Ihre Rolle zu bestimmen, schauen Sie in den „Blue Guide“, den die Europäische Kommission (2016b) herausgibt. Darin werden alle Marktteilnehmer ausführlich beschrieben und die jeweiligen Pflichten vorgestellt. Setzen Sie anschließend diese Pflichten um, z. B. die der Kennzeichnung.

■ Wer einen Onlineshop betreibt, sollte zunächst klären, ob er die Rolle des Herstellers, Einführers oder Händlers einnimmt.



## Pflichten für Verbraucherprodukte

Für die Bereitstellung von Verbraucherprodukten werden in § 3 und § 6 des Produktsicherheitsgesetzes die Pflichten von Herstellern, Bevollmächtigten, Einführern und Händlern umrissen. Diese Akteure sind nachfolgend besonders hervorgehoben.

### Informationspflichten

**Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer** haben dafür zu sorgen, dass die Verwender alle notwendigen Informationen erhalten, mit denen sie die Risiken eines angebotenen Verbraucherprodukts beurteilen können. Mit Risiken sind nach § 6 Abs. 1 S. 1 ProdSG alle möglichen Gefahren gemeint, die während der zu erwartenden Gebrauchsdauer von einem Produkt ausgehen können und die nicht unmittelbar zu erkennen sind. Das kann z. B. der Bruch eines Kabels bei einem Elektrogerät sein, wenn dieses nicht sachgerecht aufgewickelt wird.

Darüber hinaus müssen Hersteller und Einführer nach § 3 Abs. 4 ProdSG dem Produkt eine deutschsprachige Gebrauchsanleitung beifügen. Sie ist zwingend, wenn bei Verwendung oder Wartung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten sind, die der Sicherheit und Gesundheit dienen.

■ Eine Bedienungsanleitung muss beigelegt sein, wenn sicherheitsbezogene Regeln zu beachten sind.

Zudem sind Hersteller bzw. Einführer grundsätzlich in der Pflicht, ihr Produkt zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung umfasst Namen und Postanschrift. Eine Internetadresse reicht als Kontakt in der Regel nicht aus. Außerdem muss es eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Produkts geben, wie etwa Marke, Modell und Typ. Sie ist direkt und dauerhaft auf dem Produkt anzubringen. Ist das nicht möglich, kann sie in begründeten Fällen auch auf der Verpackung stehen.

## Maßnahmenpflichten

**Hersteller, Bevollmächtigter und Einführer** haben Vorkehrungen gegen Risiken zu treffen, die durch ihre bereitgestellten Verbraucherprodukte möglicherweise entstehen. Das kann bedeuten, dass Produkte zurückgerufen werden müssen oder vor ihnen angemessen gewarnt wird. Zudem sind Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer aufgefordert, bei den von ihnen vertriebenen Produkten Stichproben hinsichtlich der Produktsicherheit zu prüfen.

Sie sind auch verpflichtet, Beschwerden nachzugehen und ggf. zu archivieren. Zusätzlich erwartet der Gesetzgeber, dass die genannten Akteure im Falle eines Produktrückrufs oder einer Produktwarnung die angeschlossenen Händler über weitere Maßnahmen informieren. Vor allem kleine Unternehmen sollten sich mit korrigierenden Maßnahmen und Produktrückrufen näher befassen, siehe Infobox.

■ **Verpflichtende Maßnahmen sind Stichproben, Prüfung von Beschwerden, wirksame Warnungen und Produktrückrufe.**

## Korrigierende Maßnahmen und Produktrückrufe

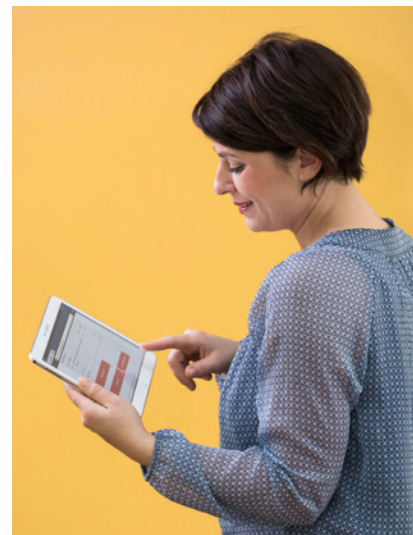
Es lässt sich nicht ausschließen, dass sicherheitsrelevante Fehler oder Mängel erst bekannt werden, nachdem ein Produkt bereits auf dem Markt ist. Das bedeutet nicht, dass es sofort zurückgerufen werden muss. Vor diesem letzten Mittel stehen zunächst korrigierende Maßnahmen, wie z. B. Änderungen vor Ort oder über die sichere Verwendung des Produkts zu informieren.

Es empfiehlt sich grundsätzlich für Hersteller, das Thema Rückruf und korrigierende Maßnahmen im Blick zu haben. Dabei helfen die zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK). Sie informieren etwa zum Ablauf einer Rückrufaktion oder zum Rückrufmanagement (Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben 2017b).

Für den Fall eines anstehenden deutschlandweiten Produktrückrufs hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ein Portal mit Rückrufformular für Unternehmen: [www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Rueckrufmanagement/Rueckrufformular/Rueckrufformular\\_node.html](http://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Rueckrufmanagement/Rueckrufformular/Rueckrufformular_node.html)

Für einen Produktrückruf innerhalb der EU können Unternehmen das Portal der Europäischen Kommission nutzen: <https://webgate.ec.europa.eu/gpsd-ba/>

Ebenfalls hilfreich ist ein Leitfaden zur Produktsicherheit in Europa, den die Europäische Kommission (2004) herausgegeben hat.



## Meldepflichten

**Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer** haben Meldepflichten gegenüber den Behörden. Sobald sie wissen oder aufgrund von Erfahrungen oder Informationen wissen müssen, dass ihr Produkt risikobehaftet ist, haben sie sofort die für sie zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten. Diese Meldung muss folgende Punkte umfassen:

- Informationen zur Identifizierung des Produkts,
- ausführlich beschriebene Risiken, die von dem Produkt ausgehen,
- Informationen, mit denen es bis zum Hersteller zurückverfolgt werden kann, z. B. ein Lieferschein,
- bereits ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos.

■ Hersteller und Einführer sind verpflichtet, die Behörden zu informieren, wenn sie wissen (müssen), dass von ihrem Produkt Risiken ausgehen.

## Pflicht zur CE-Kennzeichnung

Produkte müssen grundlegende Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit von Personen erfüllen. Das wird durch das Konformitätsbewertungsverfahren sichergestellt, welches der **Hersteller** für sein Produkt durchführen muss. Nachdem das Verfahren durchlaufen und die EU-Konformitätserklärung erstellt wurde, bringt der Hersteller die CE-Kennzeichnung am Produkt an. Damit belegt er, dass die Ware konform ist, also allen Rechtsvorschriften der EU entspricht, die für sie gelten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Kleinserie oder um eine Massenproduktion handelt.

Hersteller sind zur CE-Kennzeichnung verpflichtet, wenn auf ihr Produkt eine oder mehrere der EU-Richtlinien des New Legislative Framework anzuwenden sind. Seit 2014 sind diese Richtlinien in Deutschland durch die Verordnungen zum ProdSG in nationales Recht umgesetzt worden. In jeder dieser Verordnungen ist festgehalten, wie die jeweiligen Produkte zu kennzeichnen sind.

Nach § 7 Abs. 2 ProdSG ist es verboten, die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt, der Verpackung oder weiteren Produktunterlagen anzubringen, wenn dazu die Voraussetzungen fehlen. Folgendes ist bei der Kennzeichnung zu beachten:

- **Dauerhafte Anbringung.** Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Nur wenn das nicht möglich ist, genügt es in Ausnahmefällen, die Kennzeichnung ausschließlich auf der Verpackung bzw. den Produktunterlagen anzubringen.
- **Kennummer.** Wenn die Richtlinien eine notifizierte Stelle zur Prüfung und Begleitung der Konformitätsbewertung vorsehen, muss die jeweilige Kennummer neben der CE-Kennzeichnung stehen.
- **Vor Inverkehrbringen.** Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird.

■ Die CE-Kennzeichnung, mit der die Konformität bestätigt wird, ist am Produkt dauerhaft anzubringen.



Was das GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit betrifft, werden in § 22 ProdSG Pflichten des Herstellers genannt. Er hat dafür zu sorgen, dass das Produkt, welches mit dem GS-Zeichen versehen ist, mit dem von der GS-Stelle geprüften Baumuster übereinstimmt. Das GS-Zeichen darf nur verwendet werden, wenn die GS-Stelle eine Bescheinigung dazu ausgestellt hat. Einführer, die ein Produkt mit GS-Zeichen von außerhalb in die EU importieren, müssen zuvor prüfen, ob eine Bescheinigung vorliegt.

### Händlerpflichten

Auch **Händler und Onlinehändler** müssen dabei mitwirken, dass nur sichere Produkte auf den Markt kommen. Sie dürfen kein Produkt bereitstellen, von dem sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass es nicht die Anforderungen des ProdSG erfüllt.

Mit Urteil vom 12.01.2017 (I ZR 258/15) hat der Bundesgerichtshof die Pflichten der Händler nach dem ProdSG genauer gefasst. Danach müssen auch sie dafür sorgen, dass die von ihnen angebotenen Verbraucherprodukte Namen und Anschrift des Herstellers tragen. Das entspricht den Sicherheitsanforderungen nach § 6 Abs. 5 S. 1 ProdSG. Ohne diese Kennzeichnung ist das Produkt mangelhaft und nicht verkehrsfähig. Händler sollten daher immer sorgfältig prüfen, ob die angebotenen Produkte gesetzeskonform gekennzeichnet sind. Andernfalls kann eine Abmahnung drohen.

Außerdem sind Händler bei Sicherheitsmängeln in der Pflicht. Beispiel: Ein elektrisches Gerät wurde zurückgerufen, weil es schlecht isoliert ist und ein Stromschlag wahrscheinlich ist. Dann muss der Händler seine Bestände auf betroffene Geräte durchsehen und sie aus dem Verkehr ziehen.

■ Händler sollten darauf achten, dass **Herstellernamen und -anschriften auf dem Produkt stehen. Gefährliche Produkte müssen sie aus dem Verkehr ziehen.**



## Besondere Anforderungen am Beispiel von Spielzeug

Wie besondere Anforderungen aussehen, die sich aus den Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz ergeben, zeigt das Beispiel Spielzeug. Hier gilt die Spielzeugverordnung – 2. ProdSV. Sie beschreibt, was unter sicherem Spielzeug zu verstehen ist. Und sie ergänzt das Pflichtenheft der Händler.

Die Spielzeugverordnung unterscheidet bei den Sicherheitsanforderungen zwischen allgemeinen Risiken, wie Gesundheitseinbußen oder körperliche Verletzungen, und besonderen Risiken. Darunter fallen jene, die sich auf physikalische, mechanische, chemische und elektrische Eigenschaften, die Entzündbarkeit sowie die Hygiene beziehen.

Alle Spielzeuge, die auf dem Binnenmarkt der EU angeboten werden, müssen eine CE-Kennzeichnung tragen. Mit ihr erklärt der Hersteller, dass das Spielzeug alle Sicherheitsanforderungen erfüllt. Was bis zur Kennzeichnung zu berücksichtigen ist, steht in der Infobox „Kiko: Schritte auf dem Weg zum sicheren Produkt“ auf Seite 24.

Die Spielzeugverordnung ist auch für Produkte mit doppelter Funktion maßgeblich, z. B. für Schlüsselanhänger mit Plüschtieren. Für andere spielzeugähnliche Waren gelten hingegen die allgemeinen Vorschriften des ProdSG und nicht die Spielzeugverordnung, z. B. für Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen. Einige Spielwaren werden nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) als Bedarfsgegenstände aufgefasst, etwa Bausteine oder Puppen. Inhaltsstoffe von Spielzeugen können auch unter die Europäische Chemikalienverordnung REACH fallen.

■ Für einige spielzeugähnliche Waren gilt nicht die Spielzeugverordnung



## Kiko: Schritte auf dem Weg zum sicheren Produkt

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zeigt am Beispiel „Kiko“ die Schritte auf dem Weg zum sicheren Produkt. Dazu gehört, dass schon beim Produktentwurf auf die Sicherheit geachtet wird. Bei der Konformitätsbewertung wird etwa mit einer Zugprüfmaschine festgestellt, ob alle Teile fest angenäht sind. Der Film „Wie geht es Kiko?“ informiert rund um das Thema Produktsicherheit: [www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Kiko.html](http://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Kiko.html)

Wer selbst Spielzeug herstellen will, muss im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens ausführliche Tests durchführen. Danach stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung aus. Schließlich bringt er die CE-Kennzeichnung fest am Spielzeug an, etwa durch ein Textiletikett. Hier wird der gesamte Prozess der Spielzeugherstellung erläutert: [www.wirmachenspielzeug.de/faq/](http://www.wirmachenspielzeug.de/faq/)



Kiko auf dem Nähmaschinentisch:  
Das Ziel ist ein sicheres Produkt.

### Händlerpflichten nach der Spielzeugverordnung

Die Pflichten der Händler und Onlinehändler sind in § 7 der 2. ProdSV geregelt. Händler ist dabei jede juristische oder natürliche Person, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, und nicht Hersteller oder Einführer ist. Händler, die ein Spielzeug auf dem Markt anbieten, müssen Folgendes prüfen:

- **Konformitätskennzeichnung.** Wurde die Konformitätserklärung ausgestellt und ist das Spielzeug mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung versehen?
- **Gebrauchsanleitung und Informationen.** Sind die notwendigen Informationen zur Sicherheit, z. B. Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung, sowie die Gebrauchsanleitung und Warnhinweise in deutscher Sprache vorhanden?
- **Nummer zur Identifikation.** Hat der Hersteller am Spielzeug selbst die erforderliche Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer angebracht?
- **Herstellernamen, Handelsnamen, Anschrift.** Hat der Hersteller seinen Namen, den Handelsnamen oder die eingetragene Marke und die Kontaktanschrift am Spielzeug oder an der Verpackung angebracht? In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.



Kiko in der Zugprüfmaschine.

### Allgemeine und besondere Warnhinweise

Für Onlinehändler sind die Warnhinweise wichtig, also z. B. das angegebene Mindestalter. Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden. Dabei geht es um allgemeine und besondere Warnhinweise.

**Klar erkennbar.** In § 11 Abs. 4 der 2. ProdSV steht dazu: „Warnhinweise, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblich sind, wie etwa die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird.“

**Auf Artikelseite.** Onlinehändler sollten die Warnhinweise direkt auf der Artikelseite im Onlineshop einpflegen. Sie sollen nicht auf einer Webseite stehen, die bei der Bestellung nicht aufgerufen wird. Die Warnhinweise auf der Artikelseite ersetzen nicht jene auf dem Spielzeug.

**Allgemeine Warnhinweise.** Wenn es für den sicheren Gebrauch des Spielzeugs angemessen ist, sind in sogenannten allgemeinen Warnhinweisen geeignete Benutzereinschränkungen anzugeben. Sie beinhalten wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer. Daneben sollten, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten und das Höchst- oder Mindestgewicht des Nutzers genannt werden. Schließlich kann ein Hinweis erfolgen, wenn das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

- **Warnhinweise für das Spielzeug sollten auf der Verpackung und auf der Artikelseite im Onlineshop stehen.**



„**Achtung**“. Die Warnhinweise sollen deutlich sichtbar, leicht lesbar und zutreffend sein. Sie müssen zwingend mit dem Wort „Achtung“ beginnen. Andere Begriffe, wie z. B. „Sicherheitshinweise“, sind nicht zulässig.

**Besondere Warnhinweise.** Die EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG listet im Anhang V Teil B zehn Spielzeugkategorien auf, für die sogenannte besondere Warnhinweise und Gebrauchsvorschriften gelten (Europäisches Parlament 2009). Das betrifft etwa Spielzeug, das nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet ist, oder Rollschuhe und Inline-Skates. Für letztere muss der Warnhinweis im Onlineshop dann beispielsweise lauten: „Achtung: Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden.“

## Checkliste Produktsicherheit

Seit 2008 veröffentlicht die Europäische Kommission alle zwei Jahre den Consumer Conditions Scoreboard. Diese Studie befasst sich mit der Situation der Verbraucher in der EU. Nach der neuesten Erhebung für das Berichtsjahr 2016 hat das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Handel und in die Produktsicherheit weiter zugenommen (Europäische Kommission 2017b).

So vertrauten 2016 insgesamt 72,4 Prozent aller EU-Verbraucher dem Onlinehandel in ihrem eigenen Land. Das war ein Anstieg von 12,4 Prozentpunkten gegenüber 2014. 2016 waren insgesamt 78 Prozent davon überzeugt, dass die meisten Produkte sicher seien. Dieses Vertrauen in die Produktsicherheit wuchs damit um 9,4 Prozentpunkte gegenüber 2014.

Unternehmen haben es selbst in der Hand, die Produktsicherheit weiter zu verbessern. Die Checkliste in Abbildung 4 auf Seite 27 fasst zusammen, worauf es bei Herstellung und Vertrieb sicherer Produkte ankommt.



Onlinehändler müssen bei Spielzeug auf die CE-Kennzeichnung und die Warnhinweise achten.

■ § 3 und § 6 ProdSG nennen die zentralen Anforderungen, die für Hersteller, Einführer und Händler gelten.

## Checkliste Produktsicherheit



- **Nur sichere Produkte auf den Markt bringen.** Vor der Markteinführung müssen mögliche Risiken eines Produkts beurteilt werden. Eine Methode dazu findet sich im Leitfaden „Produktsicherheit in Europa“ der Europäischen Kommission (2004).



- **Ganzheitliches Risikomanagement nutzen.** Es sollten alle möglichen Fehlerquellen untersucht werden. Dazu gehören auch von Dritten hergestellte Teile eines Produkts. Alle Stufen des Produktkreislaufs müssen beachtet werden, etwa Transport, Installation, Betrieb, Wartung, Reinigung, Fehlersuche und Instandsetzung.



- **Das Produktsicherheitsgesetz beachten.** Insbesondere § 3 und § 6 des ProdSG zählen Anforderungen auf, die beim Bereitstellen von Verbraucherprodukten auf dem Markt erfüllt sein müssen.

- **Rat von Behörden und Organisationen einholen.** Das sollte bereits in der Entwicklungsphase eines Produkts geschehen. Es ist vor allem für Produkte wichtig, die in Drittländer verkauft werden sollen.



- **Vorhersehbare Verwendung bedenken.** Neben der bestimmungsgemäßen sollte immer auch die vorhersehbare Verwendung eines Produkts bedacht werden. Bei beiden Verwendungsarten muss das Produkt sicher sein.

- **Erneut Sicherheit prüfen.** Nach Veränderungen am Produkt muss erneut die Sicherheit überprüft werden.

- **Fehler am Produkt sofort beheben.** Ein Warnhinweis genügt nicht.

- **Sichere Sonderanfertigungen.** Auch Produkte, die nach Kundenwunsch gefertigt werden, müssen sicher sein. Ist das nicht der Fall, haftet im Schadensfall nicht der Kunde, sondern der Hersteller.



- **Vollständige Dokumentation.** Dazu gehören: Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Sicherheitshinweise, Beschreibung des Produkts, technische Daten, Name und Anschrift des Herstellers, Serviceadressen und Lieferanten von Zubehör und Ersatzteilen, Montageanleitung, Garantie- bzw. Gewährleistungshinweise sowie Informationen zur Außerbetriebnahme, Reinigung und Entsorgung.

Quelle: nach Industrie- und Handelskammer Regensburg 2017

**Abb. 4** Hersteller, Einführer und Händler, die diese Checkliste beachten, kommen den wichtigsten Anforderungen des ProdSG nach.

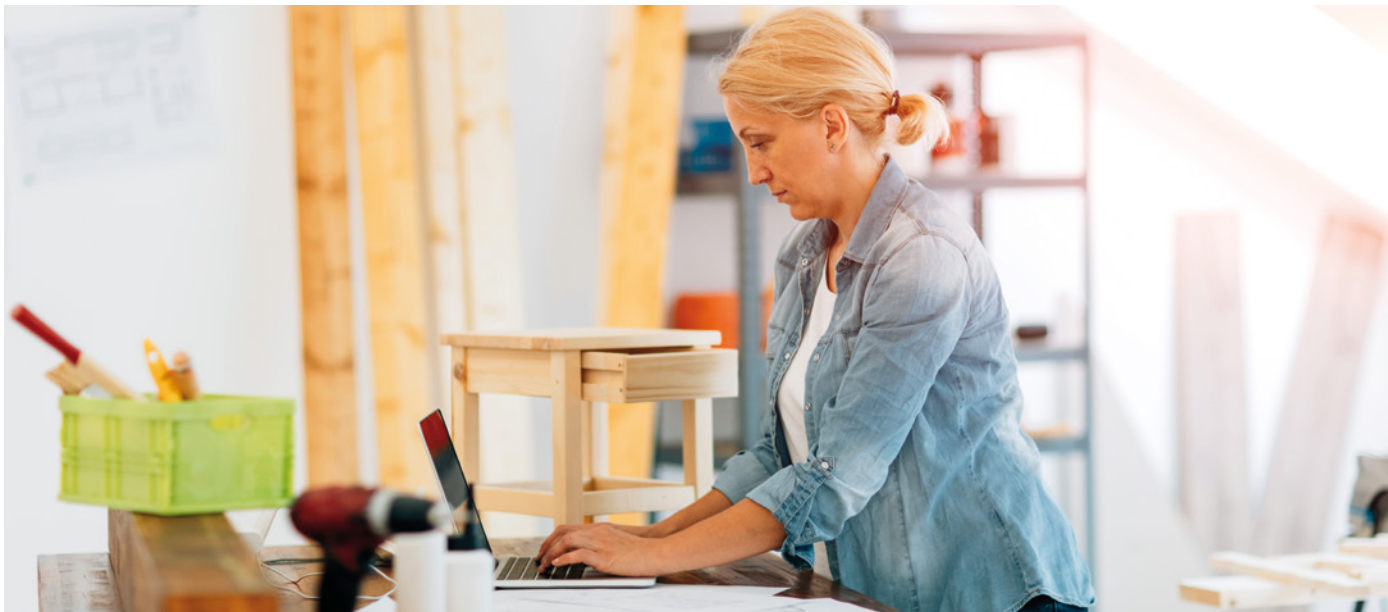


## Die Pflichten aller Akteure im Überblick

Folgende Tabelle zeigt die Pflichten aller Wirtschaftsakteure im Überblick in Anlehnung an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft (2015). Aufgelistet sind die Schritte, die für die Produktsicherheit besonders wichtig sind. Ein Häkchen bedeutet, dass es die Pflicht des jeweiligen Akteurs ist, den Schritt verantwortungsvoll und richtig umzusetzen.

Schritte zur Produktsicherheit	Pflichten für folgende Akteure			
	Hersteller	Bevollmächtigter	Einführer	(Online-)Händler
Gewährleisten, dass <b>Produkte</b> , die entworfen und hergestellt werden, den <b>Anforderungen</b> aller geltenden EU-Vorschriften zur <b>Sicherheit und Gesundheit von Personen</b> entsprechen.	✓			
Die <b>Konformitätsbewertung</b> durchführen.	✓	✓		
Die <b>technischen Unterlagen</b> zum Produkt erstellen.	✓	✓		
Die <b>EU-Konformitätserklärung</b> ausstellen.	✓	✓		
Die <b>CE-Kennzeichnung</b> dauerhaft am Produkt anbringen.	✓	✓		
Eine eindeutige <b>Kennzeichnung zur Identifikation</b> am Produkt anbringen (z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummer).	✓	✓		
Dem Produkt ggf. <b>Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen</b> und <b>Warnhinweise</b> beifügen.	✓			
Seinen <b>Namen</b> und seine <b>Kontaktanschrift</b> am Produkt anbringen.	✓	✓	✓	
Nur <b>konforme Produkte</b> in den EU-Binnenmarkt <b>importieren</b> .			✓	
<b>Korrigierende Maßnahmen</b> ergreifen, wenn am Produkt sicherheitsbezogene Mängel festgestellt werden.	✓	✓	✓	✓
Die <b>Marktüberwachungsbehörden informieren</b> und mit ihnen zusammenarbeiten, wenn vom Produkt Gefahren ausgehen.	✓	✓	✓	✓
Überprüfen, ob alle vorangehenden <b>Akteure in der Lieferkette ihre Pflichten</b> erfüllt haben.			✓	✓
Die auf dem Markt bereitgestellten Produkte anhand von <b>Stichproben</b> und bei <b>Beschwerden überprüfen</b> .	✓	✓	✓	

# 4 Gute Onlinehändlerpraxis



## Sortiment aufbauen

Händler, die Waren online verkaufen, müssen genau wie der standortgebundene Handel zunächst ein Warenangebot aufbauen. Folgende Bezugsquellen sind dafür möglich, bei denen sich unterschiedliche Rollen und Pflichten ergeben:

- **Händler stellt her.** Sie stellen das Produkt selbst her und bieten es an. Dann sind Sie Hersteller mit dessen Pflichten im Bereich der Produktsicherheit.
- **Händler stellt quasi her.** Sie lassen das Produkt von Dritten herstellen, versehen es mit Ihrem Namen oder Ihrer Marke und bieten es an. Auch hier sind Sie in der Rolle des Herstellers und für die Produktsicherheit entsprechend verantwortlich.
- **Händler führt ein.** Wenn Sie in der EU ansässig sind und ein Produkt von außerhalb des EU-Binnenmarktes einführen, sind Sie Einführer und teils ebenso verantwortlich für die Produktsicherheit wie der Hersteller.
- **Händler verkauft weiter.** Sie kaufen ein Produkt an und verkaufen es unverändert weiter. In dieser Rolle des Händlers müssen Sie ebenfalls einige Pflichten im Bereich der Produktsicherheit erfüllen.

■ Die Bezugsquellen bestimmen die Pflichten, die sich ergeben, etwa die für Hersteller oder Händler.

Der Händler hat also dafür zu sorgen, dass seine angebotenen Produkte sicher sind. Deshalb sollte er bei der Lieferantensuche kritisch sein und auch hinsichtlich der Produktsicherheit auf Qualität achten. Wie findet man vertrauenswürdige Lieferanten?

## Sichere Produkte einkaufen

Die Suche nach Lieferanten sollte gut geplant werden. Großhändler und Hersteller lassen sich über folgende Wege finden (Händlerbund 2016):

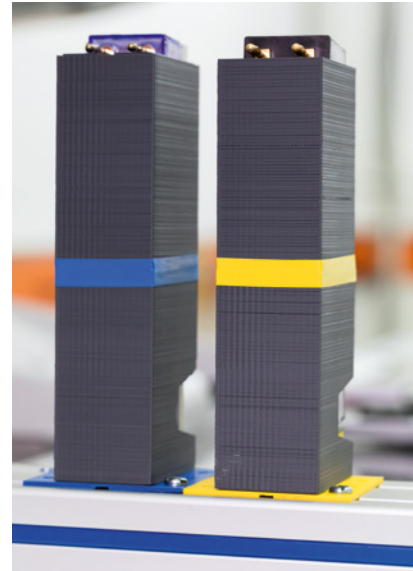
- Branchenbücher,
- Händler- und Verbrauchermessen,
- Internetsuche bzw. Online-Marktplätze für Händler,
- Auskünfte anderer Händler,
- Industrie- und Handelskammer,
- Auslandshandelskammer.

### Branchenbücher

„Wer liefert was“ ist eines der bekannten Branchenbücher und online verfügbar. Nach eigenen Angaben (2018) bieten hier 560 000 Hersteller und Händler über sechs Millionen Produkte an, vor allem aus den Bereichen Elektronik, Bauwesen und Industriebedarf.

### Händler- und Verbrauchermessen

Wer etwa mit asiatischen Herstellern oder Händlern ins Geschäft kommen möchte, kann dies auf vielen europäischen Messen tun. Der große Vorteil von Messen ist, dass Produkte in die Hand genommen werden können. So lassen sich Qualität, Sicherheit und richtige Kennzeichnung direkt prüfen.



## Internetsuche

Für eine Lieferantensuche können Business-to-Business-Plattformen (B2B) im Internet genutzt werden. Zwar beziehen die meisten Händler ihre Waren aus Westeuropa. Notwendig ist diese Beschränkung auf den europäischen Binnenmarkt aber nicht. So rücken zunehmend Osteuropa und Asien in den Fokus von Händlern und Einkäufern. In der Infobox „Lieferanten gezielt recherchieren“ steht, welche Informationen wie eingeholt werden können.

Folgende Informationen zum Lieferanten sind wichtig: Fachkompetenz, Referenzen, Finanzdaten und Auffälligkeiten hinsichtlich der Produktsicherheit.

Seit einigen Jahren ist die chinesische Marktplattform Alibaba für Einkäufer interessant. Sie richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden. Hinsichtlich der Produktsicherheit gibt es für China insgesamt einen leicht positiven Trend. So sind den europäischen Marktüberwachungsbehörden 2016 erstmals weniger unsichere Produkte aus China gemeldet worden als in den Jahren davor. Unsichere Waren werden auch häufiger entfernt. Immer öfter streicht Alibaba Produkte aus dem Angebot, die über RAPEX gemeldet wurden. Zudem wird das Label „verifizierter Lieferant“ vergeben. Das sagt zwar nichts über die Sicherheit der Produkte aus. Es garantiert aber, dass die Firma zum Zeitpunkt der Prüfung nachweislich unter der angegebenen Adresse tätig war.

### Lieferanten gezielt recherchieren

Wer mögliche Lieferanten innerhalb oder außerhalb des EU-Binnenmarkts sucht, kann z. B. per E-Mail die Unternehmensgröße, verfügbare Kapazitäten, fachliche Kompetenz und Referenzen abfragen.

Informationen über die finanzielle Situation des Lieferanten können über Auskunfteien bezogen werden, z. B. Schufa, Creditreform, Infoscore Consumer DATA. Auch Lieferantenratings, wie sie z. B. das Data Universal Numbering System (D-U-N-S-Nummer) bietet, helfen weiter. Hier finden sich Finanz- und Strukturdaten, Unternehmensverflechtungen und Börseninformationen zu Unternehmen. Diese Daten zeigen, wie vertrauenswürdig Handelspartner sind. Das macht es wahrscheinlicher, dass sie auch sichere Produkte herstellen.

Weitere Informationen können über die wöchentlichen RAPEX-Meldungen, im ICSMS oder über die Marktüberwachungsportale der anderen EU-Länder gefunden werden. Hier kann nachgeschaut werden, ob Produkt oder Firma in der Vergangenheit auffällig wurden.

Hilfreich ist auch ein Blick in die schwarzen Listen der zertifizierten GS-Prüfstellen, um zu ermitteln, ob ein Produkt unrechtmäßig ein GS-Zeichen trägt. Die schwarze Liste vom TÜV Süd findet sich beispielsweise hier:

[www.tuev-sued.de/produktpruefung/tools-und-downloads/pruefzeichen/schwarze-liste](http://www.tuev-sued.de/produktpruefung/tools-und-downloads/pruefzeichen/schwarze-liste)

### Industrie- und Handelskammer, Auslandshandelskammer

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) ist für Unternehmen und Händler bei rechtlichen Fragen oder bei der Lieferantensuche eine geeignete Ansprechpartnerin. Sie kann gewünschte Fachleute vermitteln und hält im Internet Themenseiten bereit. Außerdem hilft sie bei der weltweiten Suche nach Herstellern. Hier geht's zum Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern mit Anschrift und Kontaktdaten:

[www.dgwz.de/publikationen/ihk](http://www.dgwz.de/publikationen/ihk)

Wer Produkte importieren will, findet Geschäftspartner über die deutschen Auslandshandelskammern (AHK). Sie bieten beispielsweise an, nach Unternehmenskontakten im ausländischen Markt zu suchen mit Erstsprache in der einheimischen Sprache:

[www.ahk.de](http://www.ahk.de)

### Auf Internet-Gütesiegel achten

Onlineshops werben mit Gütesiegeln. Doch nicht alle halten, was sie versprechen. Die Initiative D21 ([www.internet-guetesiegel.de](http://www.internet-guetesiegel.de)) hat daher im Projekt „Internet-Gütesiegel“ folgende Qualitätskriterien für Onlineshops erarbeitet:

- Identität des Anbieters,
- Produkte und Preise,
- Lieferung und Zahlung,
- Bestellvorgang,
- Widerrufsrecht,
- Datenschutz,
- Datensicherheit,
- Beschwerdeverfahren und Streitschlichtung,
- Servicequalität.

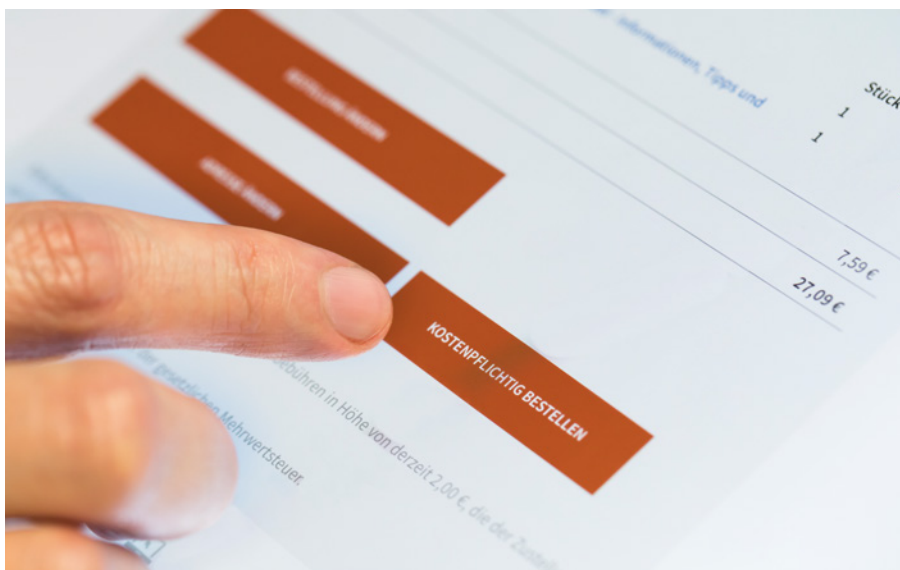
Anbieter von Gütesiegeln sollten diese Qualitätskriterien berücksichtigen und für jedermann abrufbar bereithalten. Das Monitoringboard der Gütesiegelanbieter empfiehlt derzeit folgende vier. Sie bieten Siegel für geprüfte Onlineshops oder IT-Systeme an:

— Vier Gütesiegel zur Qualität von Onlineshops sind empfehlenswert. Auf diese sollten Hersteller und Händler achten.



**Abb. 5** Diese vier Internet-Gütesiegel werden vom D21-Gütesiegel-Monitoringboard empfohlen.

Shops, die eines dieser Siegel tragen, sind als vertrauenswürdig eingestuft. Sie werden regelmäßig überprüft, ob sie die zugesicherten Standards einhalten. Einkäufer oder Händler können z. B. sicher sein, dass hier nur Produkte angeboten werden, die korrekt gekennzeichnet sind und deren Verkauf über das Internet nicht verboten ist.







## Produkte beschlagnahmt: die Folgen

Es kommt vor, dass der Zoll Waren, die online bestellt wurden, bei der Einfuhr aufhält, weil der Lieferant den Warenwert zu niedrig angegeben hat. Eine mögliche Folge für den Händler, der bestellt hat: Die Einfuhrumsatzsteuer wird nachgefordert. Weitere Folgen drohen bei unsicheren Produkten und Plagiaten.

### Unsichere Produkte

Der Frankfurter Zoll hat nach eigenen Angaben im Mai 2017 z. B. mehrere Tonnen des Spielzeugs „Fidget Spinner“, ein Handkreisel, aus China beschlagnahmt und von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde überprüfen lassen (Hessischer Rundfunk 2017). Diese stuft die sichergestellten Handkreisel dann tatsächlich als unsicheres Produkt ein. Der Grund dafür: Sie waren wegen leicht ablösbarer, verschluckbarer Kleinteile nicht kindersicher. Außerdem fehlten CE-Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Modellnummer zur eindeutigen Bestimmung und Firmenangaben. Alle beschlagnahmten Fidget Spinner wurden vernichtet. Falls die Ware bereits bezahlt war, blieben vermutlich viele Händler auf ihrem Schaden sitzen.

In weniger schweren Fällen kann die Marktüberwachungsbehörde die Ware auch an den Absender bzw. Hersteller im Drittland zurückschicken, damit dieser nachbessern kann. Das geschieht z. B., wenn die CE-Kennzeichnung oder eine deutsche Gebrauchsanleitung fehlen. Ob der Absender aber tatsächlich die Ware überholt und ob er sie überhaupt annimmt, da er die Kosten für die Zustellung tragen muss, ist fraglich. Einführer tragen hier das Risiko, weder die Ware noch ihr Geld zurückzuerhalten.

■ Bei fehlender CE-Kennzeichnung oder Gebrauchsanleitung kann die Überwachungsbehörde die Ware an den Hersteller im Drittland zurückschicken.

## Plagiate

Wer Produktfälschungen aus einem Drittland importiert, bekommt nicht nur Probleme mit Zoll und Marktüberwachungsbehörden. Hier liegt gegebenenfalls strafbares Verhalten vor. Hat der Zoll bezüglich der im Drittland bestellten Waren den Verdacht, dass ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde, z. B. einer Marke, eines Designs oder eines Patents, werden die Waren angehalten. Diese Anhaltung erfolgt unabhängig von der Anzahl der bestellten Waren. Der betroffene Rechtsinhaber wird vom Zoll informiert und prüft, ob es sich tatsächlich um Waren handelt, die seine Rechte geistigen Eigentums verletzen. Bestätigt sich der Verdacht des Zolls, werden die Waren letztlich vernichtet.

■ Wenn Verdacht besteht, dass das Eigentumsrecht etwa einer Marke verletzt wurde, wird der Rechtsinhaber vom Zoll darüber informiert.

Dieses Vorgehen fördert den fairen Handel und den Schutz der Verbraucher, da Plagiate häufig unsichere Produkte sind. Ob es dann zusätzlich zu Strafverfahren und Strafen kommt, hängt vom Ausmaß der Rechtsverletzung ab bzw. davon, ob der betroffene Rechtsinhaber einen Strafantrag stellt. Besteht aufgrund des großen Ausmaßes ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung oder wird ein Strafantrag gestellt, nimmt die Zollfahndung Ermittlungen auf. Außerdem kann der betroffene Rechtsinhaber zivilrechtliche Ansprüche gegen den Adressaten der Waren geltend machen. Im Regelfall tut er das in Form einer Abmahnung.

Was sind die Folgen? Wer mit einer Markenrechtsverletzung konfrontiert wird, muss im Regelfall:

- eine Unterlassungserklärung abgeben,
- der Vernichtung der beschlagnahmten Waren zustimmen,
- die Herkunft der Waren angeben,
- Rechtsanwaltskosten zahlen,
- Schadensersatz leisten.

Streitwerte im Markenrecht liegen selten unter 50 000 Euro. Allein die Abmahnung verursacht bei einem Streitwert in dieser Höhe Rechtsanwaltskosten von mehr als 1 500 Euro. Selbst ein niedriger Streitwert von 5 000 Euro schlägt diesbezüglich noch mit rund 400 Euro zu Buche. Kommt es zum Gerichtsverfahren, entstehen weitere Kosten.

# Fazit



Das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich Qualität und Sicherheit von online gehandelten Produkten hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Damit es künftig weiter wächst, sollten Hersteller, Einführer und Händler vor allem drei Punkte berücksichtigen.

**Pflichtgemäß informieren.** Alle Marktteilnehmer müssen ihre Pflichten erfüllen. Das heißt vor allem, auf korrekte Informationen und Kennzeichnung am Produkt zu achten. Nur wenn die Verwender die Risiken kennen, können sie sicher mit dem Produkt umgehen. Dazu gehört, dass Name und Anschrift von Hersteller oder Einführer auf dem Produkt stehen. Die Ware sollte die Konformitätskennzeichnung tragen. Gegebenenfalls muss eine aussagekräftige Bedienungsanleitung beiliegen.

**Produktfehler ernst nehmen.** Hersteller sollten bereits bei der Produktentwicklung die Sicherheit berücksichtigen und die gesetzlichen Regelungen dazu umsetzen. Stellt sich nach Markteinführung heraus, dass ein Produkt sicherheitsbezogene Mängel aufweist, sollten frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dann müssen Konsumentinnen und Konsumenten wirksam gewarnt werden. Oder das Produkt ist zurückzurufen. Auch Händler sind in der Pflicht. Sie dürfen kein Produkt bereitstellen, von dem sie wissen oder wissen müssen, dass es nicht den Anforderungen des ProdSG entspricht.

**Sortiment umsichtig weiterentwickeln.** Händler sollten vor allem die Bezugsquellen genau prüfen: Sind die Lieferanten vertrauenswürdig? Investieren sie in die Sicherheit ihrer Produkte? Können sie dadurch einen echten Mehrwert bieten? So lässt sich das Sortiment besonnen erweitern und Vertrauen bei Kundinnen und Kunden aufbauen. Das schlägt sich letztlich in guten Verkaufszahlen nieder.

# Weiterführende Informationen

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Hrsg., 2015.** Pflichten der Wirtschaftsakteure: Kurzinformation. München: Herausgeber. Verfügbar unter:

[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/2016/2016-01-28-TB\\_Merkblatt\\_Pflichten\\_der\\_Wirtschaftsakteure\\_2015.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2016/2016-01-28-TB_Merkblatt_Pflichten_der_Wirtschaftsakteure_2015.pdf)

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hrsg., 2017.** Gefährliche Produkte 2017: Informationen zur Produktsicherheit. Dortmund: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/ProdSG-2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/ProdSG-2017.pdf?__blob=publicationFile)

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Hrsg., 2018.**

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/prodsg\\_2011/](http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/)

Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel – 1. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v\\_1/](http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v_1/)

Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/gpsgv\\_2/](http://www.gesetze-im-internet.de/gpsgv_2/)

Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter – 6. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v\\_6/](http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v_6/)

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/gsgv\\_9/](http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_9/)

Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder – 10. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v\\_10/](http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v_10/)

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/gsgv\\_11\\_2016/](http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_11_2016/)

Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV).

Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v\\_12/](http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v_12/)

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/gsgv\\_13/](http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_13/)

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV). Verfügbar unter:

[www.gesetze-im-internet.de/gsgv\\_14\\_2016/](http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_14_2016/)

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Hrsg., 2018.** Bundesnetzagentur sperrt 2017 rund 460.000 unsichere Elektrogeräte.

Bonn: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180104\\_Marktueberwachung.html?nn=265778](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180104_Marktueberwachung.html?nn=265778)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Hrsg., 2017.** CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung. Verfügbar unter:

[www.dguv.de/dguv-test/prod-pruef-zert/ce-konform/index.jsp](http://www.dguv.de/dguv-test/prod-pruef-zert/ce-konform/index.jsp)

**Europäische Kommission, Hrsg., 2004.** Produktsicherheit in Europa: Ein Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückrufen. Brüssel: Herausgeber.

Verfügbar unter:

[http://ec.europa.eu/consumers/archive/cons\\_safe/action\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/archive/cons_safe/action_guide_de.pdf)

**Europäische Kommission, Hrsg., 2016a.** Rapid Alert System 2015 results. Brüssel: Herausgeber. Verfügbar unter:

[http://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/reports/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/reports/index_en.htm)

**Europäische Kommission, Hrsg., 2016b.** The 'Blue Guide' on the implementation of EU product rules 2016. Brüssel: Herausgeber. Verfügbar unter:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027>

**Europäische Kommission, Hrsg., 2017a.** Bekanntmachung der Kommission zur Marktüberwachung von online verkauften Produkten. Amtsblatt der Europäischen Union, C 250, 1–19. Verfügbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017XC0801%2801%29>

**Europäische Kommission, Hrsg., 2017b.** Consumer Conditions Scoreboard: Consumers at home in the Single Market. Brüssel: Herausgeber. Verfügbar unter:

[http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item\\_id=117250](http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=117250)

**Europäisches Parlament, Hrsg., 2009.** Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug. Amtsblatt der Europäischen Union, L 170, 1–37. Verfügbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0048>

**Händlerbund e.V., Hrsg., 2016.** Die Lieferantensuche: Viele Wege führen nach Rom. Vom heimischen B2B-Online-Marktplatz bis zum Import aus China. Onlinehändler Magazin, 11/2016, S. 7–10. Verfügbar unter:

[www.onlinehaendler-news.de/download/magazin/onlinehaendler-magazin-ausgabe-november-2016.pdf](http://www.onlinehaendler-news.de/download/magazin/onlinehaendler-magazin-ausgabe-november-2016.pdf)

**Handelsverband Deutschland, Hrsg. 2017.** Handel digital: Online Monitor 2017. Berlin: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.einzelhandel.de/online-monitor](http://www.einzelhandel.de/online-monitor)

**Hessischer Rundfunk, Hrsg., 2017.** Gefährliche Mängel: Eine Million Fidget Spinner beschlagnahmt und vernichtet. Frankfurt am Main: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.hessenschau.de/panorama/zoll-zieht-35-tonnen-fidget-spinner-aus-dem-verkehr,fidget-spinner-zoll-100.html](http://www.hessenschau.de/panorama/zoll-zieht-35-tonnen-fidget-spinner-aus-dem-verkehr,fidget-spinner-zoll-100.html)

**Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Hrsg., 2017a.** CE-Kennzeichnung: Leitfaden für Einsteiger. Weingarten: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.weingarten.ihk.de/produktmarken/innovation/Innovation\\_und\\_Technologie/Nomen\\_und\\_CE\\_Kennzeichnung/2185720/CE\\_Kennzeichnung\\_Leitfaden\\_fuer\\_Einsteiger.html](http://www.weingarten.ihk.de/produktmarken/innovation/Innovation_und_Technologie/Nomen_und_CE_Kennzeichnung/2185720/CE_Kennzeichnung_Leitfaden_fuer_Einsteiger.html)

**Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Hrsg., 2017b.** Rückrufaktionen und Rückrufmanagement. Weingarten: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.weingarten.ihk.de/innovation/Innovation\\_und\\_Technologie/Produktentwicklung/Rueckrufaktionen-und-Rueckrufmanagement/3390772](http://www.weingarten.ihk.de/innovation/Innovation_und_Technologie/Produktentwicklung/Rueckrufaktionen-und-Rueckrufmanagement/3390772)

**Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, Hrsg., 2017.**

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Regensburg: Herausgeber. Verfügbar unter:

[www.ihk-regensburg.de/service/Recht/Kauf-und-Vertragsrecht/Produkthaftung-und-Produktsicherheit/Das-Produktsicherheitsgesetz--ProdSG](http://www.ihk-regensburg.de/service/Recht/Kauf-und-Vertragsrecht/Produkthaftung-und-Produktsicherheit/Das-Produktsicherheitsgesetz--ProdSG)

**Kolf, Florian, 2016.** Die großen Drei dominieren den Online-Handel. Handelsblatt online. Verfügbar unter:

[www.handelsblatt.com/my/unternehmen/handel-konsumgueter/studie-zu-e-commerce-die-grossen-drei-dominieren-den-online-handel/14568376.html](http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/handel-konsumgueter/studie-zu-e-commerce-die-grossen-drei-dominieren-den-online-handel/14568376.html)



## Impressum

### Sichere Produkte im Onlinehandel

Wegweiser für Hersteller, Einführer und Händler

### Herausgeber

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1–25

44149 Dortmund

Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

Telefon 0231 9071-2071

Telefax 0231 9071-2070

E-Mail [info-zentrum@baua.bund.de](mailto:info-zentrum@baua.bund.de)

Internet [www.baua.de](http://www.baua.de)

### Fachliche Beratung

Dr. Tobias Bleyer, Marie Pendzich

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Generalzolldirektion

### Text

KONTEXT Oster & Fiedler GmbH, Dortmund

### Redaktion

Tobias Frindte, Dr. Andrea Thalmann

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

### Grafik

eckedesign, Berlin

### Fotos

Titel shapecharge/iStock.com, S. 3 izusek/iStock.com, S. 10 vgajic/iStock.com, S. 29  
vgajic/iStock.com, S. 36 gpointstudio/iStock.com. S. 13, S. 14, S. 34 Generalzolldirektion.

Alle weiteren Fotos Uwe Völkner/Fotoagentur FOX, Lindlar. Abdruck der Internet-  
Gütesiegel mit freundlicher Genehmigung der Initiative D21 e.V.

### Herstellung

Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen

In dieser Broschüre wird eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Dort, wo das  
nicht möglich ist oder die Lesbarkeit eingeschränkt würde, gelten die personenbezogenen  
Bezeichnungen für beide Geschlechter.

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur  
mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.  
Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem  
aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der  
Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr.

1. Auflage, Mai 2018

ISBN 978-3-88261-243-1 (Print)

doi:10.21934/baua:praxis20180103 (online)



[www.baua.de/dok/8745938](http://www.baua.de/dok/8745938)

